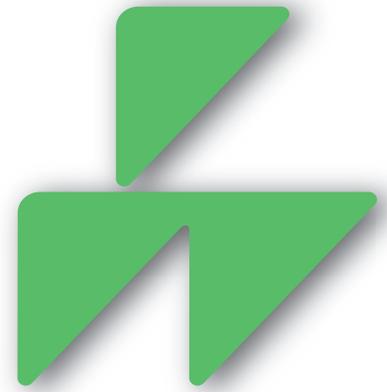


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunaler Unternehmen

4/2022



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

74. Jahrgang

INHALT

Jahresabschlüsse von Energieversorgungsunternehmen zum 31.12.2021: Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung	
– von WP/StB Bernhard Holz, Bonn –	101
Anwendung des neuen Leistungsanpassungs- und Sonderkündigungsrechts in § 3 AVBFernwärmeV auf öffentlich-rechtliche Fernwärmesatzungen	
– von RA Dr. Julian Asmus Nebel, Berlin –	105
Wichtige Neuerung bei der Entgeltumwandlung: Arbeitgeberzuschüsse nach BetrAVG jetzt auch bei Altverträgen Pflicht!	
– von RA Dr. Jan Kern und RA Dr. Tim Eickmanns, Düsseldorf –	110

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht

- BGH: Anmerkung zur BGH-Entscheidung im Konzessionsverfahren Stadt Bargteheide
– von RAin Johanna Dörfler und RA Dr. Thomas Wolf, Nürnberg – 112
- LG Essen: Geschäftsführung ohne Auftrag durch vermeintlichen Ersatzversorger
– Anmerkung von RAin Janka Schwaibold, Hamburg – 114

Zivilrecht

- Keine verbrauchsabhängige Abrechnung ohne Mengenzähler 115

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

- BMF: Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und
–verarbeitung 117

Rechtsprechung

Umsatzsteuer

- FG Berlin-Brandenburg: Preisnachlass für eine Wärmelieferung als Gegenleistung für die
Einräumung eines Wegenutzungsrechts 118
- Niedersächsisches FG: Vorsteuerabzug aus Aufwendungen für Werbeaufdrucke
auf Sportbekleidung 120
- Steuersatz auf die Lieferung von Holzhackschnitzeln 122

Körperschaftsteuer

- Beteiligung einer Gemeinde an einer Kapitalgesellschaft 122

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Straßenausbaubeiträge*: Sanierung der Kanalisation als Grund für den Straßenausbau 124
- *Straßenausbaubeiträge*: Erhebung von Straßenausbaubeiträgen als Träger der Straßenbaulast
für die ausgebaute Verkehrsanlage zum Zeitpunkt der Durchführung der Baumaßnahme 125

Arbeitsrecht

- Erneute Arbeitsunfähigkeit kann nochmaliges betriebliches Eingliederungsmanagement
erfordern 128

Veranstaltungstermine auf der Rückseite

Mehr Informationen auf vw-online.eu

Fernwärme-Preisklauseln per Veröffentlichung

Mit Urteil vom 26.01.2022 – VIII ZR 175/19 hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein richtungsweisendes Urteil zum Änderungsrecht für die Preisanpassung in Fernwärmeverträgen gefällt. Auch nach Änderung der Verordnung für Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) im Oktober 2021 dürfen Fernwärmeversorger ihre Preisanpassungsklauseln auf der Grundlage eines gesetzlichen Leistungsbestimmungsrechts aus den AVBFernwärmeV einseitig anpassen. Damit sind einseitige Preisklauseländerungen möglich – eine Sichtweise, die in früheren Entscheidungen auf Land- und Obergerichtsebene oft abgelehnt wurde. Das bedeutet: Versorger können ihre Preisgleitklauseln per Veröffentlichung ändern, wenn sich die Kostenstruktur des Fernwärmeerzeugers ändert.

Der BGH hat in der mündlichen Verhandlung seine Auffassung wie folgt begründet: Einseitige Preisklauseländerungen müssen auch aus Verbraucherschutzgründen einseitig möglich sein. Könnte der Versorger diese nur mit Zustimmung des Kunden ändern, bliebe ihm ggf. nur die Kündigung und der Verbraucher stünde ohne gültigen Fernwärmelieferungsvertrag da. Das erscheint grundsätzlich unpraktikabel, weil der Kunde nicht ohne Weiteres auf ein neues Heizsystem umstellen kann. Fernwärmelieferverträge sind außerdem üblicherweise mit einer langen Laufzeit ausgestaltet. Diese bindet den Kunden nicht nur, sie sichert ihn auch ab, da er sich auf eine langfristige Versorgung mit Fernwärme verlassen kann.

Aufgrund der umweltpolitischen Vorgaben haben sich in jüngerer Zeit die Kosten vieler Fernwärmeversorger geändert. Die Kosten des nationalen Emissionshandels, die Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung und Energieeinsparungen bei den Letztverbrauchern führten zu einer Veränderung bisheriger Gestehungskosten Verhältnisse. Nach den Vorgaben des § 24 Abs. 4 Satz 1 AVBFernwärmeV müssen Preisänderungsklauseln kostenorientiert sein. Stellt ein Versorger also seine Fernwärmeerzeugung von einem fossilen Brennstoff auf regenerative Primärenergieträger um, würde die Preisgleitklausel rechtswidrig werden. In Zeiten der Wärmewende müssen daher nach Ansicht des Gerichts Änderungen von Preisgleitklauseln unkompliziert möglich bleiben. Eine Versorgung ohne Möglichkeit der Preisanpassung würde zudem die Leistungsfähigkeit des Versorgers gefährden.

[> DokNr. 22006445](#)

OLG Köln zu gesplitteten Neukundentarifen

Ein Energieversorgungsunternehmen (EVU) kann in seiner Preisgestaltung bei der Grund- und Ersatzversorgung im Sinne des EnWG zulässigerweise zwischen Alt- und Neukunden unterscheiden. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Köln mit Beschluss vom 02.03.2022 – 6 W 10/22 entschieden und damit einen vorangegangenen Beschluss des Landgerichts Köln bestätigt.

Der klagende Verbraucherverband hatte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes das beklagte EVU, das die Grundversorgung von Haushaltskunden in bestimmten Gebieten u.a. in Köln vornimmt, wegen Unterlassung in Anspruch genommen. Die Vorgehensweise des Versorgers, Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG zu unterschiedlichen Preisen zu beliefern und für die Unterscheidung allein auf das Datum des Vertragsschlusses abzustellen, stelle einen Verstoß gegen die Vorschriften des EnWG dar. Das Landgericht Köln wies das Unterlassungsbegehren und den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Beschluss vom 08.02.2022 – 31 O 14/22 ab.

Das OLG bestätigte die vorinstanzliche Entscheidung. Zur Begründung heißt es, dass ein EVU für Netzgebiete, in dem es die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführt, zwar nach § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG verpflichtet ist, Allgemeine Bedingungen und Preise öffentlich bekannt zu geben und jeden Haushaltskunden zu diesen Bedingungen und Preisen zu beliefern. Allerdings begründe dies keine Verpflichtung zur Belieferung sämtlicher Kunden zu gleichen Preisen. Der in § 36 Abs. 1 S. 1 EnWG normierte Grundsatz der Preisgleichheit sei so zu verstehen, dass die Lieferung der Energie zu den veröffentlichten Allgemeinen Preisen und nicht ohne Bezug dazu angeboten werde. Zwar würden damit im Ergebnis die Kunden benachteiligt, die zu einem späteren Zeitpunkt die Grundversorgung in Anspruch nehmen und dafür höhere Preise zahlen müssten. Allerdings erfolge diese Benachteiligung aus einem sachlichen Grund. Denn alternativ müssten die Kunden, die bereits die Grundversorgung in Anspruch nehmen, erhöhte Preise bezahlen. Ein anderes Verständnis der genannten Norm – so wie von dem antragstellenden Verbraucherverband vertreten – führe darüber hinaus zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des EVU.

[> DokNr. 22006446](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax (0 89) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50-0, Telefax (0 89) 23 50 50-50.

Redaktion: RAin Michaela Schmidt-Schlaeger. **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung sämtliche Geschlechteridentitäten.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2021:** Abonnement jährlich 333,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 24,68 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Verena Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (0 87 09) 92 17-0.